

Feiertag 17.03.2011 – wirtschaftliche Behandlung .. 1	Welfare to Work – Beiträge Mitarbeiteranstellung....5
Befreiung regionaler Irpef-Zuschlag ab 2010 ..... 1	Internet für Gäste .....5
Neuerungen Kollektivvertrag Handel ..... 2	Wirtschaftsförderung, Neue Förderkriterien ..... 5
Ersatzbesteuerung – lokale Abkommen ..... 4	

## FEIERTAG 17.03.2011 – WIRTSCHAFTLICHE BEHANDLUNG

**Der 17. März 2011 gilt für alle Arbeitnehmer als normaler Feiertag, allerdings nur für das Jahr 2011. Im Falle einer Arbeitsleistung vonseiten des Mitarbeiters steht diesem eine Entlohnung für die geleisteten Stunden mit dem entsprechenden Feiertagszuschlag zu.**

Die Kosten, die sich aus der Einführung dieses neuen Feiertages ergeben, werden mit den ordentlichen Kosten für den abgeschafften Feiertag vom 4. November ausgeglichen. Das heißt, dass im Jahr 2011 der abgeschaffte Feiertag vom 4. Nov. nicht bezahlt wird und somit keinen wirtschaftlichen Aufwand für die Arbeitgeber darstellt.

Für die Mitarbeiter, die am 17. März 2011 gearbeitet haben, wird vonseiten der Arbeitgeber für dieses Feiertag eine Entlohnung ausbezahlt, wie sie in den einzelnen Kollektivverträgen festgelegt ist.

Für den Bereich Handel und Dienstleistungen hat die Confcommercio klargestellt, dass dem Mitarbeiter im Fall einer Arbeitsleistung die wirtschaftliche Behandlung gemäß Art. 143 des Kollektivvertrages Anwendung findet. Die gearbeiteten Stunden werden mit einer Erhöhung von 30% (in Südtirol von 50%) auf den normalen Stundenlohn bezahlt. Das sind dann 130% und für Südtirol 150% der normalen Stundenentlohnung.

Der nächste 25. April (Staatsfeiertag) fällt mit dem Ostermontag zusammen. Für den 25. April 2011 kommt dann dieselbe Regelung zur Anwendung, wie für einen Feiertag, der auf einen Sonntag fällt.

## BEFREIUNG REGIONALER IRPEF-ZUSCHLAG AB 2010

**Mit dem Haushaltsgesetz der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2011 sind die Personen mit einem Einkommen bis zu 12.500 Euro, bzw. bis zu 25.000 Euro, wenn Kinder steuerlich zu ihren Lasten leben, ab dem Steuerjahr 2010 vom regionalen Einkommenssteuerzuschlag befreit worden. Für alle anderen Steuerpflichtigen bleibt der Steuersatz unverändert bei 0,9 Prozent.**

Das Land Südtirol hat mit dem am 4. Jänner 2011 veröffentlichten Haushaltsgesetz 2011 verfügt, dass ab dem Steuerjahr 2010 jene Personen von der Bezahlung des regionalen IRPEF-Zuschlags befreit sind, welche ein für den regionalen IRPEF-Zuschlag steuerpflichtiges Einkommen von nicht mehr als 12.500 Euro erzielen; ein für den regionalen IRPEF-Zuschlag steuerpflichtiges Einkommen von nicht mehr als 25.000 Euro erzielen und steuerlich zu ihren Lasten lebende Kinder haben.

Für alle anderen Steuerpflichtigen bleibt der Steuersatz unverändert bei 0,9 Prozent.

Der regionale IRPEF-Zuschlag wird für die Löhne vom Arbeitgeber beim Steuerjahresausgleich berechnet und in maximal 11 Raten in den nachfolgenden Monaten einbehalten und über das Mod. F24 an die Region bzw. die autonome Provinz Bozen bezahlt werden.

Da die Steuerbefreiung bereits für das Jahr 2010 vorgesehen ist, ist der Einbehalt der von den Arbeitgebern beim Jahresausgleich 2010 berechneten Raten für die befreiten Einkommen nicht mehr vorzunehmen.

## NEUERUNGEN KOLLEKTIVVERTRAG HANDEL

**Am 26. Februar 2011 wurde zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden eine Vereinbarung zur Erneuerung des Kollektivvertrages Handel und Dienstleistungen unterschrieben.**

Der Kollektivvertrag ist ab dem 1. Januar 2011 gültig. Ausgenommen die besondere Laufzeit bestimmter Institute, beginnen die Änderungen mit dem Datum der Unterzeichnung des Kollektivvertrages (26.02.2011).

### LOHNERHÖHUNGEN

Die Beträge der vorgesehenen Lohnerhöhung sind folgende:

Kategorie	1. Januar 2011	1. Sept. 2011	1. April 2012	1. Oktober 2012	1. April 2013	1. Oktober 2013	Insgesamt
Q	17,36	22,57	26,04	27,78	27,78	27,78	149,31
I	15,64	20,33	23,46	25,02	25,02	25,02	134,49
II	13,53	17,59	20,29	21,64	21,64	21,64	116,33
III	11,56	15,03	17,34	18,50	18,50	18,50	99,43
IV	10,00	13,00	15,00	16,00	16,00	16,00	86,00
V	9,03	11,75	13,55	14,45	14,45	14,45	77,68
VI	8,10	10,54	12,17	12,98	12,98	12,98	69,75
VII	6,94	9,03	10,42	11,10	11,10	11,10	59,69
Reisender I. Kat	9,44	12,28	14,16	15,10	15,10	15,10	81,18
II. Kat	7,92	10,30	11,88	12,68	12,68	12,68	68,14

Alle Mitarbeiter die am Tag der Unterzeichnung des Kollektivvertrages (**26. Februar 2011**) im Dienst waren, haben Anspruch auf die **Nachzahlung** mit der Entlohnung vom **März 2011**.

Mit einer Mitteilung macht die Confcommercio darauf aufmerksam, dass eine Verrechnung der kollektivvertraglichen Lohnerhöhung für alle Mitarbeiter möglich ist, wenn die übertariflichen Lohnelemente ausdrücklich als Vorschuss auf zukünftige Lohnerhöhungen (Absorbierbare Zulage) ausgewiesen worden sind.

### FUNKTIONSZULAGE FÜR "QUADRI"

Ab dem **1. Januar 2013** wird die Funktionszulage für "Quadri" um **Euro 10,00 brutto pro Monat** erhöht und beträgt insgesamt **Euro 260,76** (für 14 Monatsgehälter).

### BILATERALE KÖRPERSCHAFT – ZUSÄTZLICHE VERGÜTUNG

Die Vorgaben im Bereich Bilaterale Körperschaft und vertragliche Sozialsysteme stellen integrierenden Bestandteil des **wirtschaftlichen und normativen Teils** des Kollektivvertrags dar und müssen **daher von allen Unternehmen**, auch jene die nicht bei einem Arbeitgeberverband eingeschrieben sind, eingehalten werden. Für Unternehmen, welche nicht den Beitrag an die **territorialen bilateralen Körperschaften** bezahlen, ist ab dem **1. März 2011** eine zusätzliche **nicht absorbierbare** Vergütung für die Mitarbeiter (Geldwert für die Nichteinschreibung bei der Bilateralen Körperschaft) vorgesehen. Sie beträgt **0,30% auf Grundlohn und Kontingenz**, wird für 14 Monatsgehälter ausbezahlt und zählt **zur Basisentlohnung**.

### WIRTSCHAFTLICHES ELEMENT – "ELEMENTO ECONOMICO DI GARANZIA"

Kommt in einem Betrieb weder ein Abkommen zweiter Ebene, noch ein territoriales oder ein Betriebsabkommen zur Anwendung, so ist ein zusätzliches wirtschaftliches Element vorgesehen. Mitarbeitern mit einem Vertrag auf unbestimmte Zeit, sowie Lehrlingen und Mitarbeitern mit einem Eingliederungsvertrag, die zum **31. Oktober 2013** im Dienst sind und seit mindestens sechs Monaten im Einheitslohnbuch eingetragen sind, wird im **November 2013** eine Entlohnung als zusätzliche wirtschaftliche Garantie in folgender Höhe ausbezahlt:

Betrieb	Beträge		
	Quadro, I und II Kat.	III und IV Kat.	V und VI Kat.
Bis zu 10 Mitarbeiter	115,00	100,00	85,00
ab 11 Mitarbeiter	140,00	125,00	110,00

Der zustehende Betrag wird im Verhältnis zur effektiven Arbeitszeit im Zeitraum von **1. Januar 2011 – 31. Oktober 2013** berechnet; Mitarbeiter mit Teilzeitvertrag erhalten den Betrag im Verhältnis: Der Betrag kann mit jedem anderen zusätzlichen individuellen oder kollektiven zusätzlichen Lohnelement **verrechnet** werden, welches nach dem **1. Januar 2011** gewährt worden ist. der Betrag dient **nicht** als Grundlage für andere **vertragliche oder gesetzliche Institute**, auch **nicht** für die **Abfertigung**; der Betrag wird **weder an Mitarbeiter der VII Kategorie noch an Außendienstmitarbeiter** ausbezahlt.

#### WIRTSCHAFTLICHE BEHANDLUNG BEI KRANKHEIT

Der Kollektivvertrag sieht einige Neuerungen für die wirtschaftliche Behandlung im Falle von Krankheit vor, insbesondere in Bezug auf die Zahlung der Karenzzeit. Um dem Missbrauch vorzubeugen wurde vereinbart, dass ab dem **1. März 2011** im Laufe eines Kalenderjahres (**1. Januar – 31. Dezember**) und innerhalb der vom Kollektivvertrag vorgesehenen maximalen Dauer der Arbeitsplatzzerhaltung bei Krankheit), **die Zahlung** der ersten drei Krankheitstage (**Karenzzeit**) folgendermaßen erfolgt:

- **100%** bei den **ersten beiden Krankheitsfällen**,
- **50%** beim **dritten und vierten Krankheitsfall**,
- ab dem **fünften Krankheitsfall** wird Karenz **nicht** mehr bezahlt.

Die nachstehenden Krankheitsfälle fallen nicht in die oben angeführte Regelung:

- **Krankenhausaufenthalt, Day Hospital, Blutwäsche;**
- Krankheit mit einer **Heilungsdauer von nicht weniger als 12 Tagen;**
- **Multiple Sklerose** und schwere Krankheiten, **für welche lebenserhaltende Therapien** notwendig sind.

#### Zusatzprotokoll für Außendienstmitarbeiter

Für den Mitarbeiter, welcher die Probezeit bestanden hat, ist bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall folgende Vergütung vorgesehen:

Dienstalter	Arbeitsplatzzerhaltung	Zahlung des vollen Monatslohn bis maximal	Zahlung des halben Monatslohn bis maximal
<b>im Betrieb</b>	<b>in Monaten</b>		
Bis zu 6 Jahre	8	5	3
Über 6 Jahre	12	8	4

#### KRANKENVERSICHERUNG QU.A.S.

Für die Zusatzkrankenversicherung für die "Quadri", Qu.A.S., haben die Vertragsparteien ab dem **1. Juni 2011** folgenden Jahresbeitrag vorgesehen:

- **Euro 350,00** zu Lasten des Arbeitgebers;
- **Euro 56,00** zu Lasten des Mitarbeiters.

Diese Beiträge dienen zur Förderung, Verbreitung und Konsolidierung der Zusatzkrankenversicherung der Kategorie. Wenn der Arbeitgeber mit **1. März 2011 nicht** in die Zusatzkrankenversicherung Qu.A.S. einzahlt, muss er sich **alternativ** für eine der beiden folgenden Varianten entscheiden:

- dem „Quadro“ einen nicht absorbierbaren Betrag von monatlich Euro 30,00 brutto, für 14 Monatsgehälter auszahlen.
- dem „Quadro“ dieselben medizinischen Leistungen garantieren, welche von der vom Kollektivvertrag vorgesehenen Zusatzkrankenversicherung gedeckt werden.

#### FREISTUNDEN

Der Kollektivvertrag sieht die stufenweise Angleichung der Freistunden je nach Dienstalter vor. Die 32 Freistunden, welche als Ersatz für die **4 abgeschafften Feiertage** vorgesehen sind bleiben erhalten. Die **restlichen Freistunden** werden für alle **Arbeitnehmer, welche nach der Unterzeichnung des Kollektivvertrages eingestellt** worden sind (**26. Februar 2011**), wie folgt anerkannt. :

- **50%**, nach **zwei Dienstjahren**;
- **100%**, nach **vier Dienstjahren**.

Zusammenfassend gilt für **die Mitarbeiter, welche ab dem 26. Februar 2011 eingestellt wurden**:

Betriebe	Dienstalter		
	von 0 bis 2 Jahre	von 2 bis 4 Jahre	über 4 Jahre
bis 15 Angestellte	32	32+28	32+56
über 15 Angestellte	32	32+36	32+72

Wird ein **Lehrvertrag**, ein **befristeter Arbeitsvertrag**, ein **Eingliederungsvertrag** in einen unbefristeten Arbeitsvertrag **umgewandelt**, werden die oben angeführten **48 Monate ab dem Einstellungsdatum** berechnet, es gilt also die Dauer der Eintragung im Einheitslohnbuch.

Die **Freistunden bei den Reisenden** bleiben unverändert und betragen pro Jahr 104 Stunden.

### FONDO EST

Mit **1. Januar 2014** wird der Beitrag der Zusatzkrankenversicherung zu Lasten des Arbeitgebers für die Mitarbeiter mit Teilzeitvertrag an den Beitrag der Mitarbeiter mit Vollzeitvertrag angeglichen (derzeit beträgt der Beitrag **Euro 10,00**).

Der **Beitrag** zu Lasten des **Mitarbeiters** wird wie folgt erhöht:

- **Euro 1,00 monatlich** ab **1. Juni 2011**;
- **Euro 1,00 monatlich** ab **1. Januar 2012**.

Diese Beiträge dienen zur Förderung, Verbreitung und Konsolidierung der Zusatzkrankenversicherung der Kategorie.

Wenn der Arbeitgeber mit **1. März 2011 nicht** in die Zusatzkrankenversicherung einzahlt, muss er sich **alternativ** für eine der beiden folgenden Varianten entscheiden:

- dem Mitarbeiter einen nicht absorbierbaren Betrag von monatlich Euro 10,00 brutto für 14 Monatsgehälter auszahlen;
- dem Mitarbeiter dieselben medizinischen Leistungen garantiert, welche von der vom Kollektivvertrag vorgesehenen Zusatzkrankenversicherung gedeckt werden.

Ab der Unterzeichnung des gegenständlichen Vertrages (**26. Februar 2011**) ist der **einmalige Beitrag** von **Euro 30,00** für jeden einzelnen eingeschriebenen Mitarbeiter nur dann geschuldet, wenn sich der Betrieb das erste Mal beim Fondo Est einschreibt.

### PROBEZEIT

Die Dauer der Probezeit wird ab dem 1.03.11 wie folgt verändert und darf nicht mehr betragen als:

Kategorie	Dauer
Quadro und I	6 Monate
II und III	60 Tage
IV und V	60 Tage
VI und VII	45 Tage

### KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNGSFRIST

Der Mitarbeiter kann das Arbeitsverhältnis mit Einhaltung folgender Kündigungsfrist (Kalendertage) kündigen, wobei die Kündigung mit 1. bzw. 16. des Monats läuft:

Kategorie	Bis zu 5 Dienstjahren	Zwischen 5 und 10 Dienstjahren	Über 10 Dienstjahren
Quadro und I	45	60	90
II und III	20	30	45
IV und V	15	20	30
VI und VII	10	15	15

Es wird darauf hingewiesen, dass die **Fristen bei der Entlassung eines Mitarbeiters** vom vorhergehenden Kollektivvertrag beibehalten bleiben

## ERSATZBESTEUERUNG – LOKALE ABKOMMEN

**Für die Betriebe besteht wieder die Möglichkeit für die Lohnelemente (Prämien, Überstunden usw.), die mit einer Erhöhung der Produktivität zusammenhängen, die Ersatzbesteuerung in Höhe von 10 Prozent anzuwenden.**

Mit den Gewerkschaften wurden jetzt Rahmenabkommen für die Provinz Bozen unterzeichnet, welche es möglich machen, dass die den Arbeitnehmern zusätzlich ausbezahlten Lohnelemente, welche aufgrund einer Produktivitätssteigerung gewährt wurden, einer Ersatzsteuer in Höhe von 10 Prozent zu unterwerfen.

## WELFARE TO WORK – BEITRÄGE MITARBEITERANSTELLUNG

**Die Südtiroler Landesverwaltung fördert die Aufnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund ihrer persönlichen und gesundheitlichen Situation Schwierigkeiten haben, eine Beschäftigung zu finden. Diese Förderungen werden in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsministerium und Italia Lavoro, einer Hilfsgesellschaft des Ministeriums gewährt.**

Die Arbeitsaufnahmen von Mitarbeitern über 50 Jahre, Personen, die seit längerem arbeitslos sind, oder aufgrund ihrer Suchterkrankung oder ihres Gefängnisaufenthaltes nur schwer wieder Fuß in der Arbeitswelt fassen, können mit bis zu 5.000 Euro bezuschusst werden. Die Beiträge sind für den Fall einer unbefristeten Aufnahme oder eines befristeten Arbeitsvertrags von wenigstens zwölf Monaten vorgesehen. Bei Teilzeit werden sie im Verhältnis zur Arbeitszeitreduzierung gekürzt.

Die interessierten Arbeitgeber können innerhalb 30. November 2011 einen entsprechenden Antrag an den Arbeitsservice der Südtiroler Landesverwaltung richten. Die zur Verfügung stehenden Geldmittel belaufen sich auf 500.000 Euro.

## INTERNET FÜR GÄSTE

**Auflagen endlich gelockert - Bürokratie gilt nur mehr für Internetpoints**

Die Auflagen im Bereich Internetzugang gelten nur mehr für jene Betriebe, die den Internetzugang als Haupttätigkeit anbieten. Demnach sind öffentliche Betriebe ab sofort von den restriktiven Bestimmungen ausgenommen, da in diesen Betrieben der Internetzugang nur eine Nebenleistung darstellt. Es ist also nunmehr möglich, den Gästen den Internetzugang anzubieten, ohne eine eigene „Internetlizenz“ zu haben, ohne die Ausweise der Gäste zu kopieren, und ohne das (telematische) Register zu führen, das Auskunft gibt darüber, welcher Gast wann im Internet gesurft hat.

Selbstverständlich können bereits installierte Systeme freiwillig beibehalten werden, und zwar um zu vermeiden, dass im Falle von unrechtmäßiger Nutzung die Verantwortung auf den Betrieb zurückfällt

## WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG, NEUE FÖRDERKRITERIEN

**Die Landesregierung hat am 30. Dezember 2010 neue Anwendungsrichtlinien im Rahmen des Landesgesetzes Nr. 4 von 1997 verabschiedet und dabei einige wesentliche Neuerungen eingeführt. Die überarbeiteten Förderkriterien enthalten auch jene für den Sektor Tourismus (siehe Anlage).**

Die folgenden Ausführungen betreffen lediglich die Sektoren Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungen:

Für folgende betriebliche Maßnahmen werden keine Förderungen mehr vergeben:

- ✓ -Maßnahmen zugunsten von Umweltinvestitionen (Abschnitt III der Förderkriterien). Diese Maßnahmen werden in Zukunft als betriebliche Investitionen (Abschnitt II der Förderkriterien) bezuschusst. Für Maßnahmen im Bereich der Energieeinsparung sind Förderungen vom Landesamt für Energieeinsparung (Landesgesetz Nr. 9/2010) vorgesehen.
- ✓ -Beihilfe für Unternehmen, welche von entlassenen Arbeitern gegründet werden (Abschnitt VI)
- ✓ -Beihilfen für die Erstellung von Web-Seiten, Delegationsreisen, Modelle, Computersimulationen (Abschnitt VIII der Förderkriterien).

Weitere wichtige Neuerungen betreffen:

2.1 Bereich: Förderung von betrieblichen Investitionen (Abschnitt II )

a) Nicht förderungsfähige Güter:

- ✓ -Bewegliche Investitionsgüter sowie einzelne Zusatzteile, mit einem Einzelpreis von weniger als 1.000 Euro für Betriebe bis zu zwei Beschäftigten, mit Ausnahme jener Güter, die eine funktionelle Einheit darstellen.
- ✓ -Bewegliche Investitionsgüter sowie einzelne Zusatzteile, mit einem Einzelpreis von weniger als 3.000 Euro für Betriebe mit mehr als zwei Beschäftigten, mit Ausnahme jener Güter, die eine funktionelle Einheit darstellen.

b) Die Mindest- und Höchstgrenzen der zulässigen Investitionen sind für einige Unternehmensgrößenklassen abgeändert worden.

c) Ein Förderzuschlag im Ausmaß von 5 % ist für jene Betriebe vorgesehen, welche im Besitz der Zertifizierung „audit familieundberuf“ sind.

## 2.2 Bereiche: Maßnahmen zur Förderung von Beratung, Weiterbildung und Wissensvermittlung (Abschnitt V)

a) Ab nun kann jährlich nur mehr ein Förderungsantrag für Aus- und Weiterbildung und ein Förderungsantrag für Beratung eingereicht werden. Die Ausgabe kann im Zuge der Rechnungslegung entsprechend der effektiv entstandenen Kosten abgerechnet werden.

b) Die Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung der Ausbildungsteilnehmer werden nicht mehr bezuschusst.

c) Die Höchstgrenze der förderungsfähigen Ausgaben beträgt ab nun insgesamt 200.000 Euro im Jahr pro Unternehmen (bisher 250.000 Euro).

d) Die Ausgaben bezüglich Master, MBA usw. sind jeweils für eine Höchstausgabe von 15.000 Euro zugelassen.

e) Die „Tutor-Ausgaben“ sind für eine Höchstausgabe von 25.000 Euro pro Jahr für nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre im Rahmen der „De-Minimis“ - Regel zugelassen.

f) Der Basisförderprozentsatz beträgt nach wie vor 50 %. Ein Förderzuschlag, im Ausmaß von 10 %, wird an Unternehmen gewährt, welche das Zertifikat „audit familieundberuf“ besitzen oder an familienfreundliche Unternehmen.

## 2.3 Bereich: Förderung der Internationalisierung der Betriebe (Abschnitt VIII)

Es kann jährlich nur mehr ein Förderungsantrag für jede zulässige Initiative eingereicht werden.

Beihilfefähig sind folgende Initiativen:

a) Studien, Untersuchungen und Beratungen, durchgeführt von spezialisierten Beratungs- und Forschungseinrichtungen oder von Universitäten, zur Erlangung von Informationen über Märkte und deren Erschließung innerhalb und außerhalb des europäischen Binnenmarktes;

b) Teilnahme an Ausstellungen und Messeveranstaltungen außerhalb Südtirols sowie an folgenden Messen in Bozen: Alpitec/Prowinter, Prowinter, Klimahouse, Klimaenergy, Interpoma, Hotel, Viatic e Civilprotec.

c) Versicherungspolizzen für Exportkredite in Ländern außerhalb der erweiterten Eu und in Länder außerhalb der OECD.

Die Beihilfeintensität beträgt für alle förderungsfähigen Maßnahmen maximal 50%.

## 2.4 Sonstiges

a) Normalerweise sind die Förderungsanträge innerhalb von drei Jahren mittels Spesenabrechnung zu dokumentieren. Diese Frist nun kann um zwei Jahre verlängert werden, sofern ein begründeter Antrag vorliegt.

b) Der Begriff „familienfreundlichen Unternehmen“ wurde neu definiert. Als solche gelten jene Unternehmen, die mindestens vier der sieben Voraussetzungen laut Artikel 33 des Landesgesetzes Nr. 5 vom 8. März 2010 erfüllt. Diese sind:

- Arbeitsplatzerhalt bei Abwesenheit für mindestens 1,5 Jahre aufgrund von Familienpflichten,
- befristete Reduzierung der Arbeitszeit auf Teilzeit auf Antrag der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers mit Familienpflichten,
- Flexibilität der Arbeitszeit auf Antrag der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers mit Familienpflichten,
- Flexibilität des Arbeitsortes auf Antrag der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers mit Familienpflichten
- Maßnahmen zur Kinderbetreuung,
- Zusatzleistungen für Beschäftigte mit Familie,
- Förderung der aktiven Vaterschaft.

Die neuen Förderkriterien betreffen alle Gesuche, eingereicht ab 1. Jänner 2011 bei der Landesverwaltung.

Es grüßt freundlichst

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch